

Tett nang, 14.01.2015

Roland Mair, Ortschaftsrat
Am Husarenplatz 10
88069 Tett nang

Antrag an Ortschaftsrat Langnau:

Verfassen einer gemeinsamen Erklärung des Ortschaftsrats und Hr. Bürgermeister Walter dahingehend, dem Gemeinderat vorzuschlagen eine Petition an den Landtag/Bundestag zu richten, mit dem Ziel §29 der Gemeindeordnung/§137 Grundgesetz zu prüfen und ggf. abzuändern.

Die Diskussionen und Vorgänge im Nachgang zur Ortschaftsratswahl 2014 um die Feststellung eines Hinderungsgrundes bei Frau Sybille Weiß und bei Frau Simone Hollitsch sind hinlänglich bekannt, ebenso die Tatsache, dass der Ortschaftsrat nicht gewillt war diese Hinderungsgründe festzustellen, da er sie für nicht gegeben hielt. Diese Einschätzung spiegelte sich auch in der öffentlichen Diskussion um dieses Thema wieder. Da die Rechtslage nach §29 der Gemeindeordnung hier eindeutig war, aber im Gegensatz zum Abstimmungsverhalten und zum Rechtsempfinden des Ortschaftsrats sowie auch des Bürgermeisters stand, wird der Antrag an den Ortschaftsrat gestellt, gemeinsam mit Bürgermeister Walter, bezugnehmend auf sein Schreiben vom 10. Juli 2014, eine Erklärung zur Vorlage an den Gemeinderat zu verfassen. Ziel dieser Erklärung soll es sein, eine Petition an Landtag/Bundestag zu richten, um eine Prüfung und ggf. Änderung des §29 der Gemeindeordnung/§137 Grundgesetz herbeizuführen.

Folgende Aspekte kommen dabei in Betracht:

§29 Gemeindeordnung gründet sich auf §137 des Grundgesetzes

Das Grundgesetz sieht in §137 die Möglichkeit vor die Wählbarkeit u.a. von Beamten und Angestellten des Öffentlichen Diensts gesetzlich zu beschränken, schreibt dies aber nicht zwingend vor. Damit soll einerseits ein Interessenskonflikt zwischen Amt und Mandat bzw. die sich selbst kontrollierenden Verwaltung verhindert werden, andererseits darf damit aber die Wählbarkeit bzw. Ausübung eines Mandats nicht unnötig eingeschränkt werden, da das passive Wahlrecht zu den wesentlichen Bestandteilen einer Demokratie zählt.

§29 der Gemeindeordnung trägt diesem prinzipiell Rechnung, allerdings erscheint die generelle Einschränkung der Wählbarkeit, also die Hinderung für ein Mandat, zu pauschal zu sein, da es eine große Anzahl öffentlicher Bediensteter gibt, die auf Grund ihrer Tätigkeit nicht in einen relevanten Interessenskonflikt geraten können, z.B. der Hausmeister oder die Sekretärin einer Schule. In §29 werden zwar öffentliche Angestellte mit vorwiegend körperlicher Tätigkeit von dieser Hinderung ausgenommen, was aber wiederum die Frage nach der Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes aufwirft. Zu prüfen wäre hier auch, inwieweit Menschen, die auf Grund einer Behinderung keine

vorwiegend körperliche Tätigkeit ausüben können durch diesen für sie grundsätzlich nicht anwendbaren Ausnahmetatbestand diskriminiert werden.